

## Protokoll der KGAST-Vorstandssitzung vom 12. April 2016

**Datum und Zeit:** 12. April 2016, 0945 – 1235 Uhr  
**Ort:** Anlagestiftung UBS für Personalvorsorge, Stockerstrasse 64, Zürich

**Anwesend:**

Hanspeter Kämpf HK Präsident, Sitzungsleitung  
Roland Kriemler RK Geschäftsführer, Protokoll

Markus Anliker MA  
Ruedi Deubelbeiss RD  
Tom Keller TK  
Alexandrine Kiechler AK

**Entschuldigt:**

Martin Gubler MG  
Daniel Schürmann DS

**Gäste:** Urs Fäs (ab Traktandum 6)

---

**Traktanden:**

**1. Begrüssung und Protokoll der letzten Sitzung**

Der Präsident begrüsst die Teilnehmer. Es werden keine Traktandenänderungen gewünscht.

Das Protokoll vom 12. April 2016 wird genehmigt.

Als Follow-up zu einzelnen Traktanden aus dem Protokoll informiert RK:

- **Weisung OAK Anforderungen an Anlagestiftungen:** Gemäss Telefonat vom 14.3.2016 mit Lydia Studer, Leiterin Rechtsdienst, hat sich die OAK für eine zügige In-Kraft-Setzung der Weisung Anforderungen an Anlagestiftungen entschieden. Mit EXPERTsuisse werde nur noch der Prüfungsbericht besprochen. Die Tatsache, dass das BSV auch ASV Regelungen zur Corp. Governance (Hauptteil der Weisung) revidieren wolle, habe keinen Einfluss auf die Weisung und den OAK-Fahrplan. Hingegen sei die OAK nach In-Kraft-Treten der revidierten ASV (und entsprechenden Anpassungen hinsichtlich Corp. Governance) „die ersten, die einer Aufhebung und / oder Anpassung der Weisung Anforderungen an Anlagestiftungen zustimmen würden“.
- **Die Richtlinie Nr. 2 zur Betriebsaufwandquote** wurde von der OAK in der Weisung W-02/2013 als Kostenkonzept anerkannt (vgl. Liste der anerkannten Kostenkonzepte). Seither können die Vorsorgeeinrichtungen diese Richtlinie zur Herstellung der gemäss Art. 48a Abs.2 BVV 2 verlangten Kostentransparenz verwenden. Änderungen an den Kostenkonzepten sind

der OAK einzureichen. Ursprünglich beabsichtigte die OAK, solche Kostenkonzepte nur für eine bestimmte Dauer von z.B. drei Jahren anzuerkennen. Vor rund einem Jahr jedoch entschied sich die OAK, diese Genehmigungsfristen abzuschaffen. Kostenkonzepte sind also jeweils „bis auf weiteres“ genehmigt. Insofern muss die Richtlinie Nr. 2 (Betriebsaufwandquote) nicht aufgrund einer abgelaufenen Frist neu eingereicht werden. Hingegen ist diese Richtlinie seitens KGAST auf Änderungsbedarf hin zu prüfen und allfällige Anpassungen vorzunehmen. Diese Arbeit wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2016 in Angriff genommen.

## **2. Vereinsarbeit / OGR**

RK informiert über Besonderheiten von Vereinsführungsgrundsätzen und Vereinsarbeit. Bei Vereinen hat die demokratische Entscheidungsfindung eine grosse Bedeutung. Minderheitsmeinungen werden mehr einbezogen, als dies bei Führungsstrukturen von Unternehmen der Fall ist. Das Kollegialitätsprinzip (gegenüber Mitgliedern aber auch innerhalb des Gremiums) sind für eine effiziente und effektive Arbeit entscheidend. Bei der KGAST gibt es Verbesserungspotential, da aufgrund der intensiven Diskussionen (in Arbeitsgruppen und im Vorstand) die Entscheidungsfindung häufig lange dauert und oft auf bereits genehmigte Punkte zurückgekommen wird.

Um effizienter arbeiten zu können, müssen sich die Mitglieder bewusst werden, wie die KGAST als Verein funktioniert, was die Vor- aber auch die Nachteile von Vereinsstrukturen sind. Dazu braucht es eine klare Abgrenzung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten und ein gleiches Verständnis der Vereinsarbeit. Kompetenzen müssen im Regelwerk der KGAST klar bezeichnet werden.

In den Statuten bestehen knapp formulierte Aufgabenzuordnungen und Kompetenzen, abgestuft nach Mitgliederversammlung, Vorstand (wobei neu die Kompetenzen des Vorstandes im OGR geregelt werden sollen) und Geschäftsführer. Das wahrscheinlich per 5. Dezember 2008 verabschiedete OGR (unklar, weil nur eine Version mit Track-Changes vorhanden ist) genügt den Anforderungen nach klaren Kompetenz-Zuweisungen noch nicht. Zudem ist bei der OGR-Revision zu überlegen, ob noch weitere Bereiche wie Regelungen zu Sitzungen (Organisation und Häufigkeit), präzisere Regelungen zur Beschlussfassung, Zeichnungsberechtigung, Aufsetzen von Fachausschüssen und Fachgruppen und zur Vertraulichkeit sowie Mitarbeit der Mitglieder aufgenommen werden sollen.

Der Vorstand ist sich einig, dass für eine effektive Vereinsarbeit klar abgegrenzte Kompetenzen für Geschäftsführung, Vorstand und Mitgliederversammlung bestehen müssen. Der Vorstand soll grundsätzlich in den Kompetenzen gestärkt werden. Die Diskussion, ob der Vorstand die Erlasskompetenz für das OGR haben oder ob es bei der Mitgliederversammlung verbleiben soll, wird auf das Traktandum 4 Statutenänderung verschoben. Der Vorstand ist zudem der Ansicht, dass bei Vereinsstrukturen im Vergleich zu Führungsstrukturen bei Unternehmen vermehrt Selbstdisziplin (hinsichtlich Kollegialitätsprinzip, Einhaltung Termine, Vorbereitung) notwendig ist, um effizient arbeiten zu können. Allenfalls könnte nach erfolgter Anpassung des OGR eine Übersicht zur Kompetenzregelung erstellt werden (darüber ist später, nach der OGR-Revision zu entscheiden).

RK beantragt, das OGR unter Berücksichtigung der Eigenheiten bei Vereinen zu revidieren und dabei klare Kompetenz- und Aufgabenzuweisungen anzubringen. Der Vorschlag soll dem Vorstand an einer der nächsten Vorstandssitzungen unterbreitet werden. Als Basis für die Überarbeitung dient das OGR vom 29.1.2007 mit Änderungen per 5.12.2008, welches vom Grundsatz her bereits richtige Kompetenz-Zuweisung enthält (jedoch wenig ausformuliert) wie: Vorstand ist für Strategie verantwortlich, der Geschäftsführer für Operatives/Taktisches. Aufgrund der in Kürze anstehenden Arbeiten zur ASV Revision und in Anbetracht der vielen laufenden Projekte, soll die Arbeit an der OGR-Revision je nach Fortschritt dieser Projekte, etwas später angegangen werden, jedoch spätestens im dritten Quartal 2016.

Der Vorstand stimmt dem Antrag RKs zu.

Zudem beschliesst der Vorstand, einen Ausschuss mit HK und DS zu bilden und das MBO 2015/6 mit RK zu besprechen. Dabei sollen auch die Prioritäten 2016 der KGAST aufgenommen werden.

### **3. Geschäftsführung RK: Erfahrungen nach einem Jahr**

Zur Darstellung des von RK geleisteten Arbeitsaufwandes (Beilage 3) wird gefragt, ob der Aufwand effektiv 100 Stellenprozent betrage, was RK bejaht. Allerdings lag das Pensum im März 2016 nur knapp über 80 %; dies jedoch nur, weil RK vier Tage als „frei“ bezog und nicht als Ferien. Alle anderen Monate liegen durchschnittlich bei knapp 100 Prozent. Das Ziel von RK ist jedoch, entsprechend dem offiziellen Arbeitspensum, in den nächsten Monaten auf 80% zu reduzieren.

RK informiert, dass ihn DS noch vor der Generalversammlung bat, einen Rückblick auf die Geschäftstätigkeit nach einem Jahr zu machen und dem Vorstand zu präsentieren. Die wichtigsten Erkenntnisse finden sich in der Präsentation „Tour d’Horizon nach 360 Tagen“ (Beilage 4). RK weist auf die (zusätzlich zu jenen unter Traktandum 2 „Vereinsarbeit“) drei wichtigsten Punkte der Präsentation hin:

- **Lobbying:** Ein breit abgestütztes Vorgehen („Teppich legen“) ist notwendig. Mit rund 15% der Arbeitstätigkeit (siehe Beilage 3) sind die Ressourcen etwas knapp. Das Monitoring ist zeitintensiv. Durch eine engere Zusammenarbeit mit ASIP und SFAMA kann ein Teil des Polit-Researches verbessert werden. Allenfalls ist jedoch der Einkauf von Monitoring-Dienstleistungen in Betracht zu ziehen (Broschüre eines möglichen Dienstleisters „Ecopolitics“ zirkuliert während Sitzung).
- **Wahrnehmung KGAST:** Nicht nur die vervierfachen Klicks auf der Homepage zeigen ein verstärktes Interesse an der KGAST. Externe Stakeholder kommen aktiv auf uns zu. Die Zusammenarbeit mit der OAK und dem BSV hat sich positiv entwickelt, unsere Partnerverbände sind an einer Zusammenarbeit und einem koordinierten Vorgehen interessiert.
- **Arbeitsprinzipien:** Zur Effektivitätssteigerung bei der Arbeit aber auch für eine effizientere Entscheidungsfindung braucht es neben klaren Kompetenzen für Vorstand, (ständige) Ausschüsse / Arbeitsgruppen und Geschäftsführung auch unterstützende Arbeitsweisen wie „Or-

organisieren statt Disponieren“, Arbeiten „so gut wie nötig, nicht wie möglich“ ausführen und Einhalten des KISS-Prinzips (**Keep It Short and Simple**).

#### **4. Statutenänderung**

Der Vorstand diskutiert vorab die Frage, ob die Kompetenz zum Erlass des OGR bei der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand liegen soll. Er entscheidet sich für die Beibehaltung der aktuellen Regelung, wonach die Mitgliederversammlung über das OGR und auch die Richtlinien entscheidet. Eine entsprechende Anpassung ist bei Ziff. 10 Versammlungen Abs. 6 vorzunehmen.

Weiter wird die letzte von der Arbeitsgruppe Regelwerk bearbeitete Version besprochen. Aufgrund des Systemwechsels, dass die Mitgliedschaft nicht mehr durch den Geschäftsführer, sondern durch die Anlagestiftung selbst begründet wird, ergeben sich noch weitere, über den Vorschlag der Arbeitsgruppe hinausgehende Regelungen. Es stellt sich die Frage, ob über eine „persönliche Haftung der Mitglieder“ gesprochen werden kann. Nach Meinung RK stimmt die Formulierung, nachdem ein Verein eine körperschaftlich organisierte Personenverbindung ist. Er wird jedoch noch prüfen, ob der Statuten-Wortlaut den ZGB Bestimmungen Art. 60 ff. widerspricht und – falls dem so ist – eine entsprechende Änderung anbringen. Des Weiteren stellt sich die Frage, welche Auswirkungen der Systemwechsel auf die Stimmen hat. Gemäss Ziff. 10 Abs. 7 besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Nachdem nach den vorgeschlagenen Statuten die Mitgliedschaft durch die Anlagestiftung selber erworben wird, bedeutet dies, dass – entgegen der aktuellen Regelung – ein Geschäftsführer von mehreren Stiftungen folglich auch mehrere Stimmen besitzt. In der Folge stellt sich auch die Frage, ob die Mitgliederbeiträge anders zu berechnen sind.

Der Vorstand beschliesst, diesen Punkt von der Arbeitsgruppe Regelwerk analysieren zu lassen. Falls eine solche Stimmenvervielfachung bewusst so gewünscht wird, müssen die Mitglieder entsprechend klar darauf hingewiesen werden. Die Arbeitsgruppe wird zudem beauftragt, den Statutentext nochmals hinsichtlich Abstimmung auf Systemwechsel zu prüfen und letzte Änderungen vorzuschlagen. RK wird die Arbeitsgruppenmitglieder entsprechend orientieren.

#### **5. Richtlinie Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen**

Der Richtlinienvorschlag wird vom Vorstand besprochen. Es werden vereinzelte Änderungen vorgenommen. RK wird die angepasste Richtlinie dem Vorstand nochmals zwecks Verabschiedung zustellen. Danach wird sie an der Mitgliederversammlung gleichzeitig mit dem Änderungsantrag für die Statuten genehmigt und In-Kraft gesetzt.

RK teilt mit, dass DS dem Vorstand vorschlägt, die überarbeitete wie auch die neu zu erlassene Richtlinie (Traktandum 4 und 5) zu nummerieren. Denselben Vorschlag hat bereits HK aufgebracht. Der Vorstand beschliesst, den Vorschlag anzunehmen. Somit erfolgt die Nummerierung aller KGAST-Richtlinien.

## 6. Neues aus der Arbeitsgruppe Immobilien

Urs Fäs informiert über die wichtigsten Arbeiten in der Arbeitsgruppe:

- Zurzeit wird an der Weiterentwicklung des Index gearbeitet. Dazu trifft sich die KIIK (KGAST Immobilien Index Kommission) in den nächsten Wochen. Der von der KIIK ausgearbeitete Vorschlag geht danach in die Arbeitsgruppe, welche den Vorschlag zuhanden des Vorstandes verabschiedet wird.
- Ein weiteres Thema, das vermehrt auf Interesse bei Investoren wie auch den Anlagestiftungen selbst stösst, ist das Investieren in Auslandimmobilien.
- Erst gerade veröffentlicht wurde die Umfrage 2015 zu den Sacheinlagen (auf der KGAST-Homepage downloadbar).

Zudem hat sich die Arbeitsgruppe seit August 2015 mit der Anpassung der Fachinformation Nr. 1 beschäftigt. Dabei wurden – wo sinnvoll – auch die Änderungen bei der SFAMA Immobilien-Richtlinie einbezogen. Urs Fäs hebt vor allem die Qualifikationsänderungen bei den Kennzahlen hervor. Die Kennzahl Nr. 6 *Rendite des investierten Kapitals (ROIC)* wurde in eine **obligatorische** Kennzahl umqualifiziert. Als **fakultative** Kennzahlen dazu gekommen sind *Restlaufzeit der fixierten Mietverträge (WAULT)*, *Restlaufzeit Fremdfinanzierungen* und *Verzinsung Fremdfinanzierungen*, Kennzahlen 12 bis 14. Zudem wurde im Titel klar darauf hingewiesen, dass die vorliegende Richtlinie nur für (ökonomisch betrachtet) direkt investierende Immobilien-Anlagegruppen gilt, weshalb verschiedene Bestimmungen für Fund-of-Fund Lösungen (indirekt investierende Anlagegruppen) gestrichen wurden.

Der aktuelle Entwurf (Beilage 7) soll vom Vorstand verabschiedet werden. Danach wird er der OAK zugestellt zwecks Genehmigung. Nach der Genehmigung soll die angepasste Richtlinie an der Mitgliederversammlung genehmigt und danach In-Kraft gesetzt werden.

Der Vorstand diskutiert den Entwurf und weist darauf hin, dass zwei Regelungen Anlagegruppen betreffen, die als Fund-of-Fund Lösung konzipiert sind. Diese zwei Regelungen werden zusätzlich gestrichen. Die Frage, warum am Begriff TER<sub>ISA</sub> (Immobilien-**Sondervermögen**) festgehalten wird, obwohl der Begriff Sondervermögen durch Anlagegruppen ersetzt wurde, wird mit dem **stehenden** Begriff TER<sub>ISA</sub> begründet. Aufgrund des Bekanntheitsgrades wird auf eine Umbenennung deshalb verzichtet.

Urs Fäs wird die Richtlinie aufgrund des Vorstands-Inputs nochmals überarbeiten. Danach erfolgt eine finale Vernehmlassung durch den Vorstand auf dem Zirkulationsweg.

## 7. Info aus der Geschäftsstelle

Aufgrund der Abwesenheit von DS informiert RK, dass das Bundesverwaltungsgericht im Fall Pensimo (Dossier A-3537/2014) zugunsten der OAK entschieden hat. Pensimo wird dagegen Rechtsmittel

vor dem Bundesgericht ergreifen. Detailliertere Informationen folgen seitens Pensimo an der nächsten Vorstandssitzung. Link zum Entscheid: <http://www.bvger.ch/publiws/?lang=de>.

Der Anlageausschuss der BVG Kommission wird, nachdem er sehr lange nicht mehr getagt hatte, am 19.4.2016 zusammenkommen. Mit Erich Meier von der KPMG haben wir neu einen uns wohlgesinnten Vertreter im Ausschuss. Nicht mehr dabei ist Hanspeter Konrad. Christoph Oeschger, der offiziell als Verbindungsmann zur KGAST figuriert, ist weiterhin Ausschussmitglied. Mit ihm besteht jedoch leider kein Kontakt.

## **8. Varia**

Das Traktandum Varia wird auf das Mittagessen verschoben.

Schluss der Sitzung 1235 Uhr.

---

## **Mittagessen / Varia**

RK informiert, dass:

- die Projektliste per 31.3.2016 aktualisiert und im Extranet aufgeschaltet wurde,
- Bernd Beuthel hat die Geschäftsführung der Allianz Anlagestiftung an Herrn Benjamin Schaffner abgegeben,
- Wohlfahrtsfonds werden per 1.6.2016 neu geregelt. Unter anderem müssen Wohlfahrtsfonds die BVV 2 Vorschriften nicht mehr einhalten. Es ist damit zu rechnen, dass aufgrund dieser Änderung die Wohlfahrtsfonds über die nächsten Jahre ihre Investitionen in Anlagegruppen eher vermindern. Kommt dazu, dass gemäss DBA und ausgearbeiteter Verständigungsvereinbarung zwischen der Schweiz und den USA (die Ratifizierung durch die USA ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar) nur noch die Wohlfahrtsfonds und nicht mehr die 3a-Stiftungen Anlagegruppen mit US-Investments „kontaminieren“. Sollten die Wohlfahrtsfonds zu einer für die AST unbedeutenden Investorengruppe mutieren und / oder gar nicht mehr in Anlagestiftungen investieren, so würde der Grund für zwei parallel geschaltete Stiftungen dahinfallen.